

Die Würde des Menschen ist
unantastbar.

Artikel 1, Absatz 1, Satz 1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Jeder hat das Recht auf Leben
und körperliche Unversehrtheit.

Artikel 2, Absatz 2, Satz 1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Die Freiheit der Person ist
unverletzlich.

Alle Menschen sind vor dem
Gesetz gleich.

Männer und Frauen sind
gleichberechtigt.

Niemand darf wegen seines
Geschlechtes, seiner Abstammung,
seiner Rasse, seiner Sprache,
seiner Heimat und Herkunft,
seines Glaubens, seiner religiösen
oder politischen Anschauungen
benachteiligt oder bevorzugt
werden.

Die Freiheit des Glaubens, des
Gewissens und die Freiheit des
religiösen und
weltanschaulichen
Bekenntnisses sind unverletzlich.

Die ungestörte Religionsausübung
wird gewährleistet.

Jeder hat das Recht, seine Meinung
in Wort, Schrift und Bild frei zu
äußern und zu verbreiten und sich
aus allgemein zugänglichen
Quellen ungehindert zu
unterrichten.

Die Pressefreiheit und die
Freiheit der Berichterstattung
durch Rundfunk und Film werden
gewährleistet. Eine Zensur findet
nicht statt.

Kunst und Wissenschaft,
Forschung und Lehre sind frei.
Die Freiheit der Lehre entbindet
nicht von der Treue zur
Verfassung.

Die Richter sind unabhängig und
nur dem Gesetze unterworfen.

Vor Gericht hat jedermann
Anspruch auf rechtliches Gehör.

Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Artikel 13, Absatz 1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Artikel 16a, Absatz 1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Jedermann hat das Recht, sich
einzeln oder in Gemeinschaft mit
anderen schriftlich mit Bitten oder
Beschwerden an die zuständigen
Stellen und an die Volksvertretung
zu wenden.

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

Das Eigentum und das Erbrecht
werden gewährleistet.